



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Versorgungskasse-

Gransee, im Juni 2002

Rundschreiben Nr. 3/2002- Versorgungskasse -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich Ihnen bereits mit meinem Rundschreiben Nr. 2/2002 - Versorgungskasse - mitgeteilt habe, hat der Bundestag am 20. Dezember 2001 mit Zustimmung des Bundesrates das **Versorgungsänderungsgesetz 2001** beschlossen und damit die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Versorgung der Beamten umgesetzt. Das Gesetz enthält u.a. Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, des Versorgungsrücklagengesetzes und der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung.

Die wichtigsten Änderungen habe ich für Sie in dem beigefügten Informationsblatt zusammengefasst.

Ob bzw. inwieweit die Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem privatrechtlichen Dienst- bzw. Anstellungsvertrag beruht, von den Regelungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 betroffen sind, bestimmt sich nach den im Einzelfall maßgebenden vertraglichen Regelungen.

Da Vollzugshinweise zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 derzeit noch nicht vorliegen, bitte ich um Ihr Verständnis, wenn sich die Umsetzung im Einzelfall noch etwas verzögern kann.

Ich bitte Sie, Ihre Beamtinnen und Beamten hierüber entsprechend zu informieren.

Für weitere Fragen, insbesondere zu den konkreten Auswirkungen dieser Änderungen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage
Informationsblatt

Informationsblatt zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 (Stand Juni 2002)

Änderungen zum 01. Januar 2002

1. Rundungsvorschriften (§ 14 Abs. 1 und § 49 Abs. 8 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge einschließlich des Ruhegehaltssatzes ist jetzt kaufmännisch zu runden.

2. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14 a BeamtVG)

Voraussetzung für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ist nunmehr, dass der Beamte **wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt** worden ist. Das Ruhegehalt eines Beamten, der aus anderen Gründen in den Ruhestand getreten ist, kann somit - auch bei Vorliegen von Dienstunfähigkeit - nicht mehr erhöht werden.

Eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes kommt wie bisher auch dann in Betracht, wenn ein feuerwehrtechnischer Beamter wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, wonach das Ruhegehalt für je 12 (volle) Kalendermonate erhöht worden ist, werden jetzt auch verbleibende Kalendermonate anteilig berücksichtigt.

Anträge auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, die innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten nunmehr als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.

3. Hinterbliebenenversorgung

3.1 Witwengeld (§§ 19, 20 BeamtVG)

Ein Anspruch auf Witwengeld besteht nur noch dann, wenn der verstorbene Beamte die **5-jährige Wartezeit** erfüllt hat oder aufgrund eines Dienstunfalles verstorben ist.

Der Anspruch auf Witwengeld besteht grundsätzlich nicht, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens 1 Jahr (bisher 3 Monate) gedauert hat (sog. Versorgungsehe). Für Ehen, die vor dem 01. Januar 2002 geschlossen wurden, gilt die bisherige Frist von 3 Monaten weiter.

Das Witwengeld beträgt nur noch **55 %** und nicht mehr 60 % des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Bei Witwen, die Kinder erzogen haben, erhöht sich das Witwengeld jedoch um einen Kindererziehungszuschlag (siehe auch Ziffer 5.3). Diese Änderungen finden keine Anwendung, wenn die Ehe vor dem 01. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02. Januar 1962 geboren ist. Die **Mindestwitwenversorgung** bleibt **unverändert**.

3.2 Waisengeld (§ 23 BeamtVG)

Auch für einen Anspruch auf Waisengeld ist nun die Voraussetzung, dass der verstorbene Beamte die 5-jährige Wartezeit erfüllt hat oder aufgrund eines Dienstunfalles verstorben ist.

4. Unfallfürsorge

Entsprechend dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung wird dem Kind einer Beamtin, das durch deren **Dienstunfall während der Schwangerschaft** unmittelbar geschädigt wurde, Unfallfürsorge in Form von Heilverfahren, Unfallausgleich und Unterhaltsbeitrag gewährt.

Für einen Anspruch auf das erhöhte Unfallruhegehalt, d. h. für das Vorliegen eines sogenannten **qualifizierten Dienstunfalles**, ist jetzt nicht mehr Voraussetzung, dass im konkreten Einzelfall bei der Diensthandlung eine besondere Lebensgefahr bestanden hat und sich der Beamte dieser besonderen Lebensgefahr bewusst war. Das Tatbestandsmerkmal des "bewussten Lebenseinsatzes" wird nicht mehr gefordert. Es genügt, dass die Diensthandlung mit einer besonderen Lebensgefahr des Beamten verbunden ist und der Beamte infolge dieser besonderen Lebensgefahr verletzt wird.

Dienstunfälle sind weiterhin innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Jahren nach Eintritt des Unfalles beim Dienstvorsetzten zu melden. Anträge auf Erstattung von Sachschäden sind jetzt allerdings innerhalb von 3 Monaten zu stellen.

5. Kindererziehungs- und Pflegezuschläge

5.1. Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt (§ 50 a BeamtVG)

Das bisher geltende Kindererziehungszuschlagsgesetz ist aufgehoben und inhaltgleich in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen worden.

Danach erhöht sich das Ruhegehalt eines Beamten, der ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen hat, für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag, sofern der Beamte nicht wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet.

Die Höhe des Kindererziehungszuschlages richtet sich nach den entsprechenden rentenrechtlichen Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

5.2 Kindererziehungsergänzungszuschlag zum Ruhegehalt (§ 50 b BeamtVG)

Die Vorschrift überträgt - soweit in der Beamtenversorgung möglich - die in der Rentenreform vorgenommene **Ausgleichsmaßnahme bei Kindeserziehung**.

Das Ruhegehalt erhöht sich für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten

- der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder
- der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

zusammen treffen mit

- entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind,
- Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen,

und für diese Zeiten kein Anspruch auf eine Berücksichtigungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlages richtet sich nach den entsprechenden rentenrechtlichen Bestimmungen des SGB VI.

5.3 Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 50 c BeamtVG)

Den Kinderzuschlag erhalten die von der Senkung des Witwengeldsatzes betroffenen Witwen bzw. Witwer, denen eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Der Kinderzuschlag ist Bestandteil der Hinterbliebenenversorgung. Keinen Zuschlag erhalten Empfänger von Mindestwitwengeld, da sie von der Kürzung des Bemessungssatzes für die Hinterbliebenenversorgung nicht betroffen sind.

Die Höhe des Kinderzuschlages richtet sich ebenfalls nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB VI. Er beträgt für das 1. Kind, das 36 Monate erzogen wurde, derzeit ca. 44 EUR und für jedes weitere Kind derzeit ca. 22 EUR.

5.4 Pflege und Kinderpflegeergänzungszuschlag zum Ruhegehalt (§ 50 d BeamtVG)

Hat ein Beamter einen Pflegebedürftigen, der Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat, nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in häuslicher Umgebung gepflegt, ohne dadurch einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, erhält er für die Zeit der Pflege einen **Pflegezuschlag** zum Ruhegehalt.

Hat ein Beamter ein pflegebedürftiges Kind, für das ihm die Kindererziehungszeit zugeordnet ist und das Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat, nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in häuslicher Umgebung gepflegt, ohne dadurch einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, erhält für die Zeit der Pflege, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, neben dem Pflegezuschlag einen **Kinderpflegeergänzungszuschlag**. Dieser Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

Die Höhe dieser Pflegezuschläge richtet sich ebenfalls nach den jeweiligen rentenrechtlichen Bestimmungen des SGB VI.

5.5. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 50 e BeamtVG)

Ruhestandsbeamte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind oder als feuerwehrtechnischer Beamter wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind, erhalten im Vorgriff auf zustehende rentenrechtliche Leistungen **auf Antrag vorübergehend** einen Kindererziehungszuschlag, einen Kindererziehungsergänzungszuschlag und einen Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Voraussetzung für die vorübergehende Gewährung ist, dass bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist und entsprechende rentenrechtliche Leistungen dem Grunde nach zustehen, jedoch vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze noch nicht gewährt werden. Außerdem darf der Ruhestandsbeamte einen Ruhegehaltssatz von 70 % noch nicht erreicht haben und keine Einkünfte von mehr als 325 EUR beziehen.

6. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen (§ 53 Abs. 5 BeamtVG)

Dem Versorgungsberechtigten ist nach Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen grundsätzlich mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % seines Versorgungsbezuges zu belassen. Diese **Mindestbelassung** ist nunmehr in den Fällen **ausgeschlossen**, in denen der Versorgungsberechtigte ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen), das sich mindestens aus der selben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet, oder ein sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen bezieht.

Bei Wahlbeamten auf Zeit im Ruhestand, die ein Verwendungseinkommen beziehen, gibt es nach wie vor keine Mindestbelassung.

7. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten (§ 55 BeamtVG)

Nunmehr werden **auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung** abzüglich eines Betrages, der dem Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG entspricht, als Renten im Sinne des § 55 BeamtVG in die Ruhensregelung einbezogen.

Außerdem werden jetzt **auch Beitragserstattungen**, die anstelle einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung gewährt werden, in die Ruhensregelung einbezogen. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies unterbleibt allerdings, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von 3 Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

8. Verteilung der Versorgungslasten (§ 107 b BeamtVG)

Eine Verteilung der Versorgungslasten erfolgt nunmehr **unabhängig vom Alter des Beamten**, wenn der Beamte bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Laufbahnbefähigung mindestens 5 Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung gestanden hat.

Für Beamte, die vor dem 01. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt die bisherige Regelung zur Versorgungslastenverteilung weiter, wonach der Beamte zum Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr vollendet haben muss. Die Dauer der Dienstleistung beim abgebenden Dienstherrn spielt hier keine Rolle.

9. Unterhaltsbeitrag nach § 2 Nr. 1 Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV)

Durch die Änderung dieser Vorschrift wird eine **Mindestbelastung bei Bezug einer Rente neben dem Unterhaltsbeitrag** eingeführt. Danach bleibt bei Bezug einer Rente mindestens ein Betrag in Höhe von 1,875 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit zahlbar. Der Bezug einer Rente führt somit nicht mehr dazu, dass der Unterhaltsbeitrag in voller Höhe ruht und die nach der Ernennung zum kommunalen Wahlbeamten auf Zeit verbrachte rentenversicherungsfreie Zeit weder bei der Beamtenversorgung noch bei der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zahlung einer Altersversorgung führt.

10. Modifizierung der sog. Amtszeitregelung durch § 2 Nr. 10 BeamtVÜV

Als **Amtszeit im Sinne des § 66 Abs. 2 BeamtVG** gilt jetzt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von 8 Jahren erforderlich ist. Für die kommunalen Wahlbeamten, die eine Amtszeit von 8 Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 03. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 BeamtVG, d. h. die 10-jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit, als erfüllt.

Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 55 BeamtVG um 1,875 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr, das als Amtszeit im vorgenannten Sinne gilt. Anschließend ist die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG durchzuführen.

Es ist mit dieser Rechtsänderung zwar nicht erreicht worden, die Amtszeitregelung auf die gesamte seit dem 03. Oktober 1990 im Wahlangestelltenverhältnis verbrachte Zeit zu erstrecken; die Betroffenen haben jetzt jedoch eine Versorgung in Höhe von 35 % verdient, so dass die verschärfte Rentenanzahlung des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV unterbleibt.

11. Staatlich geförderte zusätzliche private Altersvorsorge jetzt auch für Beamte

Die aktiven Beamten und die Angestellten mit einer Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, die von der nachfolgend aufgeführten Absenkung des Versorgungsniveaus betroffen sind, werden nun auch in die staatlich geförderte zusätzliche private Altersvorsorge einbezogen.

1. Absenkung des Versorgungsniveaus

1.1 Neue Ruhegehaltssätze

Bei den nächsten 8 allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach dem 31. Dezember 2002 werden die Versorgungsbezüge geringer angepasst als die Dienstbezüge. Dies führt im Ergebnis zu einer Absenkung des Versorgungsniveaus um insgesamt 4,33 %. Von dieser Änderung sind sowohl vorhandene als auch zukünftige Versorgungsempfänger betroffen.

Die nachfolgend genannten verminderten Ruhegehaltssätze gelten zwar grundsätzlich ab dem 01. Januar 2003; sie wirken sich jedoch aufgrund von Übergangsvorschriften erst bei Eintritt in den Ruhestand ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge aus.

Das Ruhegehalt beträgt dann für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit statt 1,875 % nur noch **1,79375 %**, der Höchstruhegehaltssatz statt 75 % nur noch **71,75 %**. Für Beamte auf Zeit beträgt das Ruhegehalt nach der Amtszeitregelung des § 66 abs. 2 BeamtVG, wenn es günstiger ist, nach einer Amtszeit von 8 Jahren als Beamter auf Zeit 35 % und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr statt um 2 % nur noch um 1,91333 %.

Das im einstweiligen Ruhestand (zunächst) zustehende erhöhte Ruhegehalt nach § 14 Abs. 6 BeamtVG wird ebenfalls auf 71,75 % vermindert.

Die nach § 85 BeamtVG ermittelten Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte werden durch Vervielfältigung mit dem Faktor 0,95667 vermindert.

Die amtsabhängige **Mindestversorgung** beträgt weiterhin 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die amtsunabhängige Mindestversorgung weiterhin 65 % aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, derzeit ca. 1.116 EUR.

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a BeamtVG beträgt nur noch **0,95667 %** für je 12 Kalendermonate, der erhöhte Ruhegehaltssatz **maximal 66,97 %**.

Die Verminderung gilt entsprechend für die **Höchstgrenzen** beim Zusammentreffen des Ruhegehaltes mit anderen Einkünften (§§ 53 bis 55 BeamtVG). Diese betragen statt 75 % ebenfalls nur noch **maximal 71,75 %**.

1.2 Übergangsregelungen bis zur achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge (§ 69 e BeamtVG)

Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten allgemeinen Anpassung durch einen Anpassungsfaktor vermindert:

Anpassung nach dem 31.12.2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung erfolgt die Verminderung durch den Ruhegehaltssatz. In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit der achten allgemeinen Anpassung mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. **Dieser verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt.** Gleichzeitig entfällt die Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Diese schrittweise Minderung der Versorgungsbezüge gilt nicht für die Mindestversorgung.

2. Änderungen bei der Versorgungsrücklage

Der Zeitraum der **Verminderung der Besoldungsanpassungen** nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) für die Bildung von Versorgungsrücklagen wird **bis 2017 verlängert.**

Als Folge der verminderten Anpassung der Versorgungsbezüge um insgesamt 4,33 % werden **die auf den 31. Dezember 2002 folgenden 8 allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht zusätzlich um 0,2 % vermindert.** Die auf den bisherigen Anpassungen beruhenden Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen bleiben hiervon unberührt. **Zusätzlich** werden den Versorgungsrücklagen bis 2017 **50 % der Verminderung der Versorgungsausgaben** durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 **zugeführt.**

Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf der auf den 31. Dezember 2002 folgenden 8 allgemeinen Anpassungen zu prüfen (sog. Revisionsklausel).